

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Tornesch GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Anlage 2

der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Tornesch GmbH.

Gültig ab 01. April 2008

Die Anschlusspreise und Nebenkosten gelten für den Bereich der Wasserversorgung aus dem Versorgungsbereich der Stadtwerke Tornesch GmbH.

Sie sind zugleich besondere Bestimmungen im Sinne von §§ 9 und 10 AVBWasserV vom 20.06.1980.

1. Hausanschlusskosten

Mit der Zahlung der Hausanschlusskosten ist das Erstellen des Hausanschlusses 1.1 und 1.2, gerechnet ab Anschlusspunkt der Versorgungsleitung einschließlich Hauptabsperreinrichtung sowie Setzen eines Zählers abgegolten.

- 1.1 Für die Herstellung eines Standardhausanschlusses bis zu einem zulässigen Nenndurchfluss von 2,5 m³/h werden folgende Pauschalen berechnet:

	Netto €	Brutto € (brutto gerundet)
bis 30 m Anschlusslänge	1.124,84	1.203,58
über 30 m bis 50 m Preis pro Meter Mehrlänge	25,56	27,35

- 1.2 Für die Herstellung eines Standardhausanschlusses bis zu einem Nenndurchfluss von 6 m³/h werden folgende Pauschalen berechnet:

	Netto €	Brutto € (brutto gerundet)
bis 30 m Anschlusslänge	1.175,97	1.258,29
über 30 m bis 50 m Preis pro Meter Mehrlänge	28,12	30,09

Der Netto-Hausanschlusspreis ermäßigt sich auf 90 % des Nettobetrages, wenn die Stadtwerke Tornesch GmbH zeitgleich und gemeinsam in einem Graben, einen Strom- und/oder Gasanschluss mitverlegt.

- 1.3 Bei Hausanschlüssen mit einer Dauerbelastung über 6 cbm/h und/oder bei Anschlusslängen über 50 m sind Einzelvereinbarungen notwendig.
- 1.4 Die Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und der Umbau des Hausanschlusses, soweit sie von der Stadtwerke Tornesch GmbH veranlasst werden, trägt die Stadtwerke Tornesch GmbH.

2. Baukostenzuschuss

- 2.1 Der Baukostenzuschuss errechnet sich nach zwei Maßstäben und zwar
- a) bei Wohngrundstücken nach der Zahl der an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen selbständigen Wohneinheit, bei Gewerbegrundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche, (bei Mischgrundstücken werden beide Beitragsmaßstäbe zugrunde gelegt)

- b) nach der Frontlänge des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücks an der mit einer Wasserversorgungsanlage versehenen Straße.

	Netto €
2.2 Der Baukostenzuschuss beträgt	
a) für jede selbständige Wohneinheit	204,52
für gewerbliche Nutzflächen je angefangene 200 m ² Gewerbe- bzw. Geschäftsfläche	204,52
b) für jeden laufenden Meter Straßenfront des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücks	30,68

- 2.3 Als Wohneinheit gilt die Wohnung bzw. Einliegerwohnung im Sinne der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S.321) in der jeweils gültigen Fassung.

Als gewerbliche Nutzfläche gelten Räume, die beruflichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, die von öffentlichen Einrichtungen (Kirchen, Schulen, Behörden usw.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzten, Rechtsanwälten, Architekten, Künstlern usw.) genutzt werden, sind wie Gewerbebetriebe zu behandeln.

- 2.4 Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Straße mit öffentlicher Wasserversorgungsanlage grenzen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden und an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird als

Straßenfrontlänge die Frontlänge des Grundstücks zugrunde gelegt, die parallel zur Straße mit der Wasserversorgungsanlage verläuft.

- 2.5 Bei sogenannten Pfeifenstielgrundstücken gilt als Frontmeterlänge die Breite des Grundstückes, die parallel zur Straße mit der Wasserversorgungsanlage verläuft. Grundstücke, die an einem Wendehammer liegen, werden wie Pfeifenstielgrundstücke behandelt.
- 2.6 Bei ungleichmäßig geschnittenen Grundstücken (keilförmig, dreieckig etc.) ist bei der für die Berechnung des Beitrages zum Ansatz zu bringenden Frontmeterlänge ein Ausgleich dann zu schaffen, wenn die Straßenfront um mehr als die Hälfte abweicht von der Breite der Hinterfront. Hier ist die mittlere Frontlänge für die Berechnung anzusetzen.
- 2.7 Bei abgeschrägten oder abgerundeten Straßenecken sind die Frontlängen vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinie zu messen.
- 2.8 Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Anschlussbeitrag bisher nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Baukostenzuschuss für das ganze Grundstück neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.
- 2.9 Wird ein Grundstück, für welches der Baukostenzuschuss gezahlt worden ist, aufgeteilt, so ist der Baukostenzuschuss für die einzelnen Parzellen nicht mehr zu erheben, wenn die volle Zahlungspflicht für alle Straßenfronten bereits erfüllt ist; die für das Gesamtgrundstück gezahlten Baukostenzuschüsse sind

auf die für die Teilgrundstücke zu entrichtenden Beträge nach dem Verhältnis der Wohneinheiten bzw. gewerblichen Nutzflächen anzurechnen.

- 2.10 Bei unbebauten Grundstücken ist mindestens der Anschlussbeitrag für eine Wohneinheit zu berechnen.
- 2.11 Bei Grundstücken, die mit einem Einfamilienhaus bebaut sind oder bebaut werden sollen, ist jedoch höchstens eine Straßenfront von 25 Metern zugrunde zu legen. Als Einfamilienhaus gilt auch ein freistehendes Haus mit einer nicht abschließbaren Einliegerwohnung. Für landwirtschaftlich genutzte und bebaute Grundstücke ist höchstens eine Straßenfront von 30 Metern zugrunde zu legen.
- 2.12 Bei Grundstücken mit einer langen Straßenfront im Außenbereich ist bei Mehrfamilienhausbebauung mindestens eine Straßenfront von 25 Metern je Wohneinheit zugrunde zu legen.

3. Nachweiskosten

In allen anderen Fällen (Pos. 2 Baukostenzuschuss) werden 70 % der nachgewiesenen Kosten berechnet.

4. Unterhaltung

Die normalen Unterhaltungskosten des Hausanschlusses trägt die Stadtwerke Tornesch GmbH.

5. Zähler

Die Beseitigung von Schäden an Zählern, die der Kunde zu vertreten hat, wird nach Aufwand bzw. zum Wiederbeschaffungswert abgerechnet.

Für die Vermietung von Wasserzählern als Zwischenzähler bzw. als Bauwasserzähler wird eine monatliche

Mietgebühr von **0,77 Euro je Zähler** erhoben; jeder angefangene Monat zählt als voller Monat. Die Gebühr für einen Bauwasserzähler wird bis zur Bezugsfertigkeit des Hauses erhoben.

6. Plomben

Für das Wiederanbringen von Plomben einer widerrechtlich entfernten Plombe werden **13,29 Euro** erhoben.

7. Anmahnungen

Für die Anmahnung oder Wiedervorlage einer Rechnung werden folgende Kosten erhoben:

- 7.1 Schriftliche Anmahnung einer fälligen Rechnung **2,05 Euro**
- 7.2 Erneute örtliche Wiedervorlage einer fälligen Rechnung **6,65 Euro**

8. Wiederinbetriebsetzung

Für die Wiederinbetriebsetzung werden folgende Kosten erhoben:

- 8.1 normale Wiederinbetriebnahme **7,67 Euro**.
- 8.2 bei kurzfristig gewünschter Aufnahme nach Aufwand.

9. Preisstellung

Die angegebenen Beträge sind Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer in deren jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen ist.

10. Fälligkeit der Kostenbeiträge

Die vorstehenden Kostenbeiträge und Umsatzsteuerbeträge sind bei entsprechender Aufforderung vor Inangriffnahme der jeweiligen Arbeit bzw. Maßnahme zu zahlen.